

Vereinsatzung

- § 1 Der Schützenverein Pfaffenhofen e.V. mit Sitz in Pfaffenhofen a.d. Roth gegründet 1921 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderrung des Sports, er will seine Mitglieder zu gemeinschaftlichen Schießübungen mit Sportwaffen vereinen und das sportliche Schießen fördern und pflegen. Er dient ausschließlich und unmittelbar sportlichen Zielen und unterwirft diesen auch seine Geschäftsordnung.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung und Erhaltung von Sportanlagen und Förderrung von sportlichen Übungen und Leistungen
– der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied des Bayer. Sportschützenbundes e.V. und erkennt dessen Satzung an.
- § 2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 3 Mittel des Vereines dürfen nur satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- § 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch

unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder können eine Ehrenamts- oder eine Übungsleiterpauschale (im Sinne des §3 Nr. 26a EStG) in Form des pauschalen Aufwendersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung bis zur Höhe des Ehrenamts- bzw. Übungsleiterfreibetrages gemäß §3 Nr. 26a EStG erhalten.

§ 5 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Der Verein kann nur durch Beschluß einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluß ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 6 Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

§ 7 Aufnahme von Mitglieder: Mitglied kann nur sein, wer unbescholten ist. Mitglied kann nur werden, wer das 10. Lebensjahr vollendet hat.
– bei der Gruppe der Bogenschützen beträgt das Eintrittsalter 8 Jahre
Gesuche um Aufnahme sind schriftlich an das Schützenmeisteramt zu richten. Über die Aufnahme entscheidet das Schützenmeisteramt. Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf eines Jahres nicht erneuert werden.
– Ehrenmitglied wird, wer das 80. Lebensjahr vollendet hat und mindestens 40 Jahre Vereinsmitglied war.

- Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Schützenmeisteramtes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden

§ 8 Die Mitgliedschaft endet, durch Austritt. Er kann jederzeit durch schriftliche Erklärung dem Schützenmeisteramt gegenüber erfolgen. Geschieht er nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge und sonstige Leistungen

- wie das Schießgeld für das laufende voll Jahr zu entrichten.
- das Schießgeld wird von den einzelnen Sportgruppen LG, LP und Bogen durch einen mehrheitlichen Beschluß festgelegt

Ende der Mitgliedschaft durch Ausschluß: Er kann erfolgen bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln und grober Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereines. Über den Ausschluß entscheidet das Schützenmeisteramt. Vorher ist der Betroffene zu hören oder ihm sonst Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Das betroffene Mitglied kann gegen einen Ausschluß zu nächster Mitgliederversammlung schriftlich Beschwerde einlegen. Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte, Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder: Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereines Gebrauch zu machen.

Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von der Vereinsleitung erlassenen notwendigen Anordnungen vor allem die zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Schießbetriebes, sowie jeweils im Interesse des Vereins gelegene Empfehlungen zu befolgen. Sportliches und ehrliches Verhalten beim Schießen ist wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft. Die rechtzeitige Entrichtung des Jahresbeitrages gehört ebenfalls zu den Pflichten der Mitglieder. Ehrenmitglieder genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder ohne Pflichten.

§ 10 Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der ordentlichen Mitgliederversammlung jährlich festgelegt wird. Alle Einnahmen dienen zur Bestreitung des anfallenden Vereinsaufwandes.

§ 11 Die Organe des Vereines sind:

1. Das Schützenmeisteramt
2. Der Vereinsausschuß
3. Der Mitgliederversammlung

Das Schützenmeisteramt besteht aus:

1. Schützenmeister
2. Schützenmeister
Schatzmeister
Schriftführer

Der Vereinsausschuß besteht aus:

Dem Schützenmeisteramt

1 Jugendleiter

2 Jugendleiter

1 Sportleiter

2 Sportleiter

1 Bogenreferent

2 Bogenreferent

1 Böllerreferent

2 Böllerreferent

Beisitzern (2)

Bei Bedarf kann die Beisitzeranzahl nach Abstimmung in der Mitgliederversammlung erhöht werden.

Die beiden Schützenmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis. Die Vertretungsbefugnis des 2. Schützenmeisters wird im Innenverhältnis jedoch beschränkt auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters.

Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes und des Vereinsausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Die Referenten (Bogen u. Böller) werden von den Gruppierungen, bzw. den Abteilungen selbstständig gewählt.

Die Referenten werden vom Schützenmeisteramt in den Vorstand berufen

Sie bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt. In seinen Sitzungen entscheidet das Schützenmeisteramt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters. Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen. Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Lediglich der in Vereinsangelegenheiten entsprechende personelle und sachliche Aufwand wird vom Verein getragen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom 1. Schützenmeister durch das amtliche Mitteilungsblatt, unter gleichzeitiger Angabe der Tagesordnungspunkte, einberufen. Die Einladung hat 14 Tage vorher zu erfolgen. Die Tagesordnung erstreckt sich im allgemeinen auf folgende Punkte:

1. Entgegennahme der Berichte:
 - a) des 1. Schützenmeisters
 - b) des Schatzmeisters
 - c) der Rechnungsprüfer
 - d) des Sportleiters
 - e) des Bogenreferenten
 - f) des Böllerreferenten

2. Entlastung des Schützenmeisteramtes
3. Nach Ablauf der Wahlperiode, Wahl der Mitglieder des Schützenmeisteramtes und der Rechnungsprüfer.
4. Genehmigung des Haushaltsvorschlages und Festlegung der Jahresmitgliedsbeiträge.
5. Satzungsänderungen
6. Verschiedenes, Wünsche, Anträge

Anträge müssen berücksichtigt werden, wenn Sie mindestens 1 Woche vor der Jahreshauptversammlung schriftlich beim 1. Schützenmeister eingereicht wurden. Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet weiter über Beschwerden, die sich gegen die Geschäftsführung des Schützenmeisteramtes richten und über die Beschwerden eines Mitgliedes gegen einen Ausschließungsbeschluß. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit.

Bei einer Satzungsänderung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Über den Verlauf der Versammlung und die gefaßten Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, zu unterzeichnen und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen. Als Rechnungsprüfer wählt die ordentliche Mitgliederversammlung zwei mit dem Rechnungswesen vertraute Mitglieder auf die Dauer von drei Jahren.

Sie haben die Kassenprüfung und die Jahresrechnung auf Grund der Belege auf ihre Richtigkeit zu prüfen und hierüber schriftlich Bericht zu erstatten. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn besondere Gründe hierfür gegeben sind bzw. die Vereinsinteressen es erfordern, oder $\frac{1}{3}$ der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes beim Schützenmeisteramt das Verlangen stellen.



Das Schützenmeisteramt
Dominik Wansing
(1. Schützenmeister und Versammlungsleiter)

Hans Schweizer
(Schriftführer)